# Satzung des Vereins Da Capo al Fine e.V.

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Da Capo al Fine e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 15267 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung und Pflege der Laien- und Amateurkunst auf dem Gebiet der deutschen und internationalen Akkordeonmusik.

(2) Der Verein verfolgt das Ziel, musikalische Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet des Akkordeonspiels zu fördern, wobei dies das Erlernen des Musikinstruments „Akkordeon“ genauso umfasst, wie das Auftreten als Solist, aber auch in Gruppen bis hin zum Orchesterspiel. Dabei stellt sich der Verein die Aufgabe, finanziell und materiell das „Da Capo al Fine Orchester“ bei der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Konzerten und Tourneen sowie Orchesterlagern und Orchesterfahrten zu unterstützen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Menschen beim Erlernen des Akkordeoninstruments und die Suche nach Nachwuchstalenten durch Unterstützung für Orchesterproben, Konzerte, Konzertreisen, Probenlager, Zusammenarbeit mit Medien, Tonträgeraufnahmen. Insbesondere gehören dazu auch das Einwerben und die Verwaltung von Spenden und Sponsorengeldern zum Erwerb von beispielsweise einheitlicher Orchesterkleidung, Kauf von Noten, Zukauf von Bühnentechnik, Orchester-Zubehör oder Orchester-Ordner. Unterstützt werden können auch junge Kompositionstalente hinsichtlich des Komponierens und Arrangierens von Musikstücken für Akkordeon.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 52 ff AO).

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Für ihre Tätigkeit können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft in jedweder Form unterstützen will oder die Leistungen des Vereins erhalten will, ohne ordentliches Mitglied werden zu können.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme als Mitglied muss von mindestens zwei Vorstandsmitglieder bestätigt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung des Aufnahmeantrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Mit der Aufnahme und Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins verbindlich an.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(4) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes speichert der Verein dessen personenbezogene Daten, insbesondere dessen Adresse, E-Mail und Alter. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. Auflösen des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen und es besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

(5) Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn er bis drei Monate nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr mit dem Mitgliedsbeitrag rückständig ist.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beträge zu entrichten. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

(2) Der Verein gibt sich dazu eine Beitragsordnung.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Umlagen zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten bis zur Neufestsetzung. Die Umlagen zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs können den Mitgliedern nicht erlassen werden.

## § 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

(2) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindesten drei und höchstens neun ehrenamtlichen Mitgliedern
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Finanzverwalter
- weitere Beisitzer

(2) Die Orchesterleiterin ist festes Mitglied im Vorstand, deren Belange stets vorrangig berücksichtigt werden müssen.

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzverwalter sind einzeln im Sinne §26 BGB vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann als Einzelwahl oder als Blockwahl erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Erforderlich ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit bei einer Einzelwahl oder bei der Blockwahl nicht erreicht, findet zwischen den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung

ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. In der auf die Berufung folgenden Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Antrag, die Berufung zu bestätigen. Im Falle der Bestätigung gilt das berufene Vereinsmitglied als gewählt. Wird die Berufung nicht bestätigt, ist die Mitgliederversammlung aufgefordert, ein anderes Vereinsmitglied für die offene Vorstandsfunktion zu wählen.

(5) Nur ordentliche oder Ehrenamtsmitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Im Vorstand wird eine Mindestzahl von einer Person unter 30 Jahren angestrebt.

(6) Der Vorstand regelt die Erledigung der laufenden Geschäfte in wechselseitiger Übereinstimmung und fasst seine Beschlüsse auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Beschlussfrist soll grundsätzlich vier Tage betragen.

(7) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen. Diese können auch in elektronischer Form erfolgen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.

(8) Über die Vorstandssitzungen müssen Protokolle angefertigt werden. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins.

(2) Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
1. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen
5. Beschlüsse über Anträge an die MV
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Wahl von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins.

(3) Die Protokolle der Mitgliederversammlung unterschreiben der jeweilige Versammlungsleiter und der Protokollführer. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(4) Die ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder in elektronischer Form durch E-Mail zu erfolgen. Es entscheidet das Datum des Poststempels, bei E-Mail das Versanddatum. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Die ordentliche und außerordentliche MV ist immer dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder oder der Vorstand verlangen. Zur Ladung einer außerordentlichen MV beträgt die Frist zwei Wochen.

(6) Die Ladungsfristen zur ordentlichen und außerordentlichen MV kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Dieses ist in der Einladung zu begründen.

(7) Die ordentliche und außerordentliche MV ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht schriftlich erfolgt seid. Sie ist jedem Mitglied zuzuschicken.

(8) Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung auch in elektronischer Form oder in einer gemischten Versammlung aus Präsenz und elektronischer Form durchzuführen. Diese Entscheidung ist den Mitgliedern in der Einladung zu begründen. Eine Durchführung in Präsenz ist hierbei zu bevorzugen. Abstimmungsberechtigt bei einer gemischten Versammlung sind alle teilnehmenden Mitglieder unter Einhaltung der Satzung.

## § 10 Vereinsauflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und der Auflösungsbeschluss mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kinder- und Jugendhaus PEP (Verein zur Förderung der Jugend e.V.)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen und/oder aus steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Das gilt auch für vom Amtsgericht Dresden und/oder vom zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit diese nicht von wesentlicher Art sind. Ansonsten sind Satzungsänderungen nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

## § 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

## § 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 27.09.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Formlos per mail